

Satzung

des Landesverbandes Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber-und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Vereinsverband führt den Namen „Landesverband Bayern – Süd“(LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.
- (2) Der Vereinsverband hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Landesverbandes ist:
 - Belehrung und Beratung im Sinne der Gesetze und Verordnungen insbesondere über Vogel- und Naturschutz sowie Eigenaktivitäten
 - Bekämpfung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen auf dem Gebiet der Vogelzucht, des –schutzes und des –handels.
 - Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder und des allg. Interesses an der Haltung von Vögeln
 - Besorgung der Ausrichtung einer gemeinsamen Bewertungsschau (Landesverbandsmeisterschaft)
 - Förderung von Weiterbildung einzelner oder aller Fachgruppen in Form von Vorträgen und Züchtertreffen
 - Pflege und Förderung der Vogelzucht
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und erstrebt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes, die nicht den Zwecken des Landesverbandes dienen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Landesverband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für den Vogelschutz und die Vogelzucht dem DKB (Deutscher Kanarienzüchterbund) zu.

§ 3. Gliederung des Landesverbandes

(1) Der Landesverband ist Mitglied im „Deutschen Kanarien- Züchter-Bund (DKB) e.V., gegr. 1947“. Der Landesverband ist ein selbständiger Vereinsverband mit eigenen Organen, eigener Verwaltung und eigener Satzung. Insbesondere in Belangen der Zucht-, Ausstellungs-, Beurteilungs- und Bewertungsrichtlinien gleicht er sich den Bestimmungen des DKB an.

(2) Der Landesverband setzt sich aus Vereinen zusammen. Die Vereine sind selbständig. Sie haben eigene Organe und Satzungen, deren Handeln bzw. deren Inhalt nicht im Widerspruch zu der Organisation des Landesverbandes Bayern-Süd einschließlich dessen Satzung stehen darf.

(3) Jeder Verein – als Zusammenschluss von Vogelschützern, Vogelzüchtern und Vogelliehabern – unterstützt die Interessen und Belange des Landesverbandes und des DKB in seinem Wirkungskreis und ist in besonderen Fällen (z.B. Vorliegen von Ausschlussgründen) an die Empfehlungen des Landesverbandes gebunden.

§ 4. Mitglieder des Landesverbandes

(1) Mitglieder des „Landesverband Bayern- Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliehaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ sind nur Vereine. Sie sind unmittelbare Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, Einzelmitglieder werden durch den „Verein 99“ vertreten. Für das unmittelbare Mitglied gilt als Voraussetzung die alleinige Zugehörigkeit beim bzw. zum „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliehaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“, soweit im Rahmen der Organisation DKB Tätigkeits-, Organisations- und Geltungsbereich betroffen sind. Sofern Meldung und Beitragszahlung erfolgt sind und sonstige Gründe nicht entgegenstehen, wird jede Person, die Mitglied des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliehaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ –Mitglied ist, mittelbares Mitglied mit allen Pflichten und im einzelnen bestimmten Rechten.

Zum Ehrenmitglied des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ kann jedes LVBS-Mitglied auf Antrag der Vorstandschaft erhoben werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag zur Aufnahme in den „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ ist unter Beachtung des § 4 der Satzung schriftlich unter Bekanntgabe aller geforderten Angaben beim Vorstand des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ einzureichen. Über Aufnahmen bzw. Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Nach der offiziellen Beschlussfassung und einer schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme werden die Beiträge gem. § 6 der Satzung, in der jeweils beschlossenen Höhe, fällig.
- (3) Jedes unmittelbare Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich mit seinen Mitgliedern durch den Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Es trägt Sorge dafür, dass die ihm Zugehörigen dementsprechend den Zielen und dem Zweck des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“, handeln und die Satzung anerkennen.

§ 6. Beiträge

- (1) Von den unmittelbaren Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag wird bis spätestens am 31.3. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Neumitgliedern im Aufnahmejahr gleichzeitig mit Bestätigung der Aufnahme.
- (2) Von den mittelbaren Mitgliedern werden Jahresbeiträge für den „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ und den DKB erhoben. Der Beitrag

wird mit der Ringbestellung des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung der jeweiligen Vereinigung.

(3) Über Stundung und Erlass von zu leistenden Zahlungen an den „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Ehrenmitglieder des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ unterliegen nicht der Beitragspflicht des Landesverbandes (LVBS).

(5) Höhe und Art der Beiträge nach § 6 sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende dem Vorstand des „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliebhaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ gegenüber erklärt werden. Die Kündigung muss diesem bis spätestens zum 30.9. des Geschäftsjahres zugestellt sein. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gestrichen werden, wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Pflicht der Beitragszahlung nicht nachgekommen ist oder die Abnahme bestellter Fußringe nicht erfüllt. Ebenso die Bedingungen der Mitgliedschaft des § 4 nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Er kann nur bei wichtigen Gründen erfolgen, wie:

- Zuwiderhandlungen gegen Ziele, Zwecke und Bestimmungen des „LVBS“ und des DKB.
- Schädigung des Ansehens und Verächtlichmachung des LVBS oder seiner Mitglieder.

Vor Beschlussfassung muss der Betroffene auf sein Verlangen hin persönlich gehört werden. Der Ausschlussbeschluss ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das

Widerspruchsrecht schriftlich innerhalb eines Monats auf eigene Kosten zu. Macht der Betroffene vom Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt der Beschluss als anerkannt und die Mitgliedschaft als beendet.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Beiträge nach § 6 voll zu entrichten. Diese und andere Ansprüche des „LVBS“ bleiben bestehen und können auf dem Rechtsweg zwangsweise eingetrieben werden. Ansprüche an den „LVBS“ erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8. Organe

(1) Organe des „LVBS“ sind:

- Vorstand
- Gesamtvorstand
- Mitgliederversammlung

§ 9. Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereinsverbandes besteht aus 3 Vorsitzenden:

- 1. Vorsitzender
- Schriftführer u.2. Vorsitzender
- Kassier u.3. Vorsitzender

Der 1. Vorsitzende (Einzelvertretungsbefugnis) oder 2. und 3. Vorsitzender gemeinsam (Gesamtvertretungsbefugnis) vertreten den „LVBS“ nach innen und außen.

§ 10. Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstand.

(2) Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand bekleiden.

(3) Einzelaufgaben der Gesamtvorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) In den Vorstand/Gesamtvorstand können nur mittelbare Mitgliedergewählt werden.

(5) Der Vorstand/Gesamtvorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Allen Mitgliedern des Gesamtvorstandes können auf Antrag die anfallenden Kosten erstattet sowie eine Aufwandsentschädigung

zugesprochen werden. Die Regelung hierzu ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 11. Amtsdauer, Wählbarkeit

- (1) Der Vorstand/Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren jeweils auf der Frühjahrstagung einzeln gewählt. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wählbar sind ausschließlich nur „LVBS“-Mitglieder, die mittelbare Mitglieder sind. Bei mehreren Bewerbern sowie auf Wunsch eines Mitgliedes erfolgt der Wahlvorgang in schriftlicher und geheimer Form. Nähere Festlegungen sind Bestandteil der Geschäftsordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus dem Gesamtvorstand aus, so ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzusehen.

§ 12. Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal jährlich in Verbindung mit der Frühjahrsversammlung zusammen.
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch das beauftragte Vorstandsmitglied an alle Vorstands- bzw. Gesamtvorstandsmitglieder. Es können auch andere Personen zu Sitzungen eingeladen werden, wenn hierzu die Notwendigkeit besteht.
- (4) Der Vorstand/Gesamtvorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei der 1. und/oder 2. und/oder 3. Vorsitzende als Leitender anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens 3 Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sein.
- (5) Über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie muss Ort, Zeit, Teilnehmer der Sitzung sowie die Beschreibung des Beschlussinhaltes und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13. Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des „LVBS“ zuständig, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand zuzuordnen sind:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliedsversammlungen
- Aufstellung der Tagesordnung bei Mitgliedsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliedsversammlung und des Gesamtvorstandes.
- Erstellung eines Haushaltsplanes vor Beginn des Geschäftsjahres
- Kassenführung
- Protokollführung/Satzungsänderungen/Beschlussbuch

(2) Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Erarbeitung von Beschlüssen und Vorschlägen für den Bereich der Vogelzucht und des Vogelschutzes
- Erarbeitung von Vorschlägen zu Ehrungen und Auszeichnungen
- Erstellung von Jahresberichten

(3) Einzelheiten der Aufgaben sind in der Geschäftsordnung und in der Ausstellungsordnung geregelt.

§ 14. Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern, vertreten durch Delegierte.

(2) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im Frühjahr einberufen werden. Bei Neuwahlen, die alle 3 Jahre stattfinden, ist die Versammlung als „Mitgliederversammlung mit Neuwahlen“ zu bezeichnen. Die Einberufung muss schriftlich durch den 2. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss Ort, Zeit und die Tagesordnungspunkte enthalten.

(3) Anträge an den DKB sind bis spätestens am 28.02. des Geschäftsjahres an den Vorstand schriftlich mit Begründung zu entrichten.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nur bei Bedarf einzuberufen. Hierbei gelten die Vorschriften entsprechend der Mitgliederversammlungen.

§ 15. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliedsversammlung entscheidet unbeschadet weiterer in der Satzung festgelegter Zuständigkeiten über:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Genehmigung des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes/Gesamtvorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeiten von Beiträgen
- Entscheidung über Ehrungen und Auszeichnungen
- Entscheidung über die Aufnahme von Neumitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, des Zweckes des
- „Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ sowie dessen Auflösung
- Wahl des Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie der Kassenrevisoren
- Vergabe der Landesverbandsschauen an Bewerber

(2) Für Satzungsänderungen oder zum Beschluss der Auflösung des Landesverbandes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Bei sonstigen Beschlussfassungen gilt die einfache Mehrheit.

(3) Über die Mitgliederversammlungen sind durch den Schriftführer Protokolle zu führen und zu unterzeichnen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben diese gegenzuzeichnen.

§ 16. Stimmrecht und Antragsrecht zur Mitgliederversammlung

(1) Jeder Verein hat das Stimmrecht von einer Stimme durch den in einer Anwesenheitsliste eingetragenen Delegierten.

(2) Anträge können alle Vereine und Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 4 stellen.

§ 17. Fußringe

(1) Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind den Bestimmungen des DKB angeglichen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18. Veranstaltungen, Bewertungsschauen

(1) Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches kann der „LVBS“ neben der

Mitgliederversammlung weitere Versammlungen einberufen. Festlegungen hierzu sind Bestandteil der Geschäftsordnung.

(2) Jährlich am Ende eines Zuchtjahres soll ein Mitgliedsverein eine Bewertungsschau (Ausstellung mit Prämierung) durchführen. Die Bewertungsschau wird nach den Ausstellungsordnungen des DKB und der Ausstellungsordnung des „LVBS“ durchgeführt.

§ 19. Fachsparten

(1) Die Spartenleiter gehören dem Gesamtvorstand an. Sie tragen Sorge dafür, dass die Ausstellungsordnungen entsprechend den gefassten Beschlüssen laufend auf dem neuesten Stand gehalten werden. In den Fachsparten werden spezifische Fragen behandelt. Beschlüsse dürfen der Satzung und dem Zweck des „LVBS“ nicht widersprechen.

§ 20. Vereine

(1) Die Vereine unterstützen den „LVBS“ sowie den DKB auf örtlicher Ebene auf den Gebieten der Vogelzucht, des -schutzes und der Vogelliebhabe. Sie führen am Ende des Zuchtjahres nach Möglichkeit Bewertungen nach den Ausstellungsordnungen von „LVBS“ sowie DKB durch.

(2) Ein Mitgliedsverein ist berechtigt, sich mit dem Zusatz „Mitglied des Landesverband Bayern-Süd (LVBS) der Vogelschutz-, Vogelliehaber- und Vogelzuchtvereine, gegr. 1999“ oder dergleichen in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 21. Auflösung

Der „LVBS“ kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung nach § 14 mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss hat die Entscheidung über die Verwendung etwaigen Vermögens an den in § 2 festgelegten Empfänger zu enthalten.

§ 22. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am _____._____ in Kraft getreten.

Beschlussfassung am 29.09. 2013

1. Vorstand Mario Lenz

2. Vorstand/Schriftführer Peter Penzkofer